



# **Gebührenordnung**

## **Betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes**

Gebührenordnung betreffend das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes vom 31. März 1995

Stand: Einwohnergemeindeversammlung vom 31. März 1995

I:\04 Gemeindeorganisation\40 Legislative\400 Reglemente und Konzepte\10 Raumplanung\Gebührenordnung betreffend...docx

## Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltung	2
Art. 2	Gebühren im Bauwesen	2
Art. 3	Auslagen	3
Art. 4	Gebühren für Benützung von öffentlichem Grund	4
Art. 5	Weitere Bestimmungen	4
Art. 6	Aufhebung bisheriges Recht	4

Die Einwohnergemeinde der Stadt Rheinfelden, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993 sowie auf § 20 Abs. 2 Bst. I des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, beschliesst:

### **Art. 1**

Geltung

Die Gebührenordnung gilt für alle Gesuchsverfahren im ganzen Gemeindegebiet die das Bauwesen und die Benützung des öffentlichen Grundes betreffen.

### **Art. 2**

Gebühren im Bauwesen

<sup>1</sup> Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) Baugesuche: 2‰ der voraussichtlichen Baukosten, mindestens Fr. 200.--
- b) Baugesuche im vereinfachten Verfahren, Baugesuche für Klein-, An- und Aufbauten, geringfügige Umbauten, Reklamegesuche, Firmenbeschriftungen und dergleichen: 1‰ der voraussichtlichen Bausumme, mindestens Fr. 100.--
- c) Vorentscheide: 0.5‰ der voraussichtlichen Baukosten, mindestens Fr. 100.--; Anrechnung bei Erteilung einer Baubewilligung: sind die voraussichtlichen Baukosten nicht abschätzbar Fr. 100.-- bis 800.--
- d) Abgewiesene Baugesuche: 2/3 der ordentlichen Gebühr, mindestens Fr. 200.--, im vereinfachten Verfahren mindestens Fr. 100.--
- e) Abänderungen von noch nicht bewilligten Baugesuchen, die eine neue öffentliche Auflage erfordern: zusätzlich ¼ der ordentlichen Bewilligungsgebühr, mindestens Fr. 100.--
- f) Abänderung bereits bewilligter Baugesuche, die eine neue öffentliche Auflage erfordern: zusätzlich 1/3 der ordentlichen Bewilligungsgebühr, mindestens Fr. 100.--
- g) Zurückgezogene Baugesuche: Reduktion der ordentlichen Gebühr entsprechend dem jeweiligen Stand des Verfahrens bei Rückzug, mindestens Fr. 100.--
- h) Nachträgliche Kanalisationsgesuche (§13 des Abwasserreglements von 1983). Ölfeuerungs gesuche, Tankgesuche, Gesuche für Feuerungsanlagen, Cheminées und dergleichen, Fr. 100.-- bis 300.--
- i) Brandschutzbewilligungen (zusätzlich zu den Baugesuchgebühren), inkl. sämtliche Kontrollen und Abnahmen von Feuerungsanlagen: 1‰ der voraussichtlichen Bau- bzw. Anlagekosten, mindestens Fr. 100.--
- j) Separate Gerüstkontrollen, die nicht im Zusammenhang mit einem bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen, Fr. 50.-- bis Fr. 200.--

- <sup>2</sup> Die Gebühr umfasst in der Regel folgende Tätigkeiten:
- Bekanntmachung des Gesuches (Verfassung des Inserates, Orientierung weiterer Amtsstellen, der direkten Anstösser im vereinfachten Verfahren usw.)
  - Profilkontrolle
  - Materielle Prüfung des Gesuchs
  - Ausfertigung von Berichten zuhanden anderer Amtsstellen
  - Durchführung des Einspracheverfahrens
  - Ausfertigung der Bewilligung
  - Stellungnahmen in Rechtsschutzverfahren

Enthalten sind auch Baukontrollen, die namentlich folgende Tätigkeiten einschliessen:

- Beaufsichtigung der Bauausführung
- Festlegung der Bauplatzinstallation
- Kontrolle der Gerüste und Spriessungen
- Rohbauabnahme
- Bewilligung des Bezugs

<sup>3</sup> Liegt der effektive Verwaltungsaufwand erheblich unter den ordentlichen Baubewilligungsgebühren (z.B. bei grösseren Überbauungen, ausserordentlich hohen voraussichtlichen Baukosten usw.) kann der Gemeinderat die Gebühr angemessen reduzieren.

<sup>4</sup> Bei unbenutzt abgelaufenen Baubewilligungen wird 1/3 der bezahlten Baubewilligungsgebühr zurückerstattet. Dies gilt analog für die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes.

<sup>5</sup> Sind die Angaben des Gesuchstellers über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt der Gemeinderat bzw. die Bauverwaltung die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Ist die Gebühr aufgrund unzutreffender Angaben des Gesuchstellers unrichtig festgesetzt worden, kann sie nach Fertigstellung des Bauvorhabens aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und in Rechnung gestellt werden. Massgebend ist in diesen Fällen die Schätzung durch das AVA.

<sup>6</sup> Ausserordentlich aufwendige Besichtigungen, Kontrollarbeiten und Besprechungen der Bauverwaltung (z.B. bei mangelhaften Baugesuchen, Nichtbefolgen der Bau- und Nutzungsordnung usw.), werden nach Aufwand und SIA-Tarifen (Zeittarif) zusätzlich zur ordentlichen Bewilligungsgebühr verrechnet.

<sup>7</sup> Bei nicht bewilligungspflichtigen, jedoch meldepflichtigen Bauvorhaben wird keine Gebühr verlangt. Beratungen und Auskünfte der Bauverwaltung sind grundsätzlich kostenlos.

### **Art. 3**

#### **Auslagen**

<sup>1</sup> Fachgutachten, Fachaufsicht beim Erstellen von Anschlüssen an Werkleitungen, Änderungen an Hauseinfahrten usw. auf öffentlichem Strassengebiet, werden nach Aufwand und SIA-Tarifen (Zeittarif) verrechnet.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Publikation von Inseraten in den amtlichen Publikationsorganen werden dem Gesuchsteller weiterverrechnet.

<sup>3</sup> Die der Gemeinde belasteten Gebühren und Auslagen anderer Amtsstellen werden dem Gesuchsteller weiterverrechnet.

#### **Art. 4**

Gebühren für  
Benützung von  
öffentlichem Grund

<sup>1</sup> Die Gebühren für die bewilligungspflichtige Benützung des öffentlichen Grundes (§ 103 BauG) werden wie folgt festgesetzt:

- a) Benützung von öffentlichem Grund als Lager und Installationsplatz, bei Bauarbeiten, Grabenaufbrüchen usw.: pro m<sup>2</sup> und Monate Fr. 1.-- mindestens Fr. 50.--. Stellen von Mulden von bewilligten Lager- und Installationsplätzen: ab dem 3. Tag Fr. 10.-- pro Tag bzw. pro Ereignis.
- b) Benützung des öffentlichen Grundes zu gewerblichen Zwecken (Markt, Strassenrestaurant, Verkaufsstände, Reklamestände und dergleichen), ausgenommen gemeinnützige Veranstaltungen: pro m<sup>2</sup> und Jahr Fr. 12.-- bis Fr. 50.--

<sup>2</sup> Angebrochene Monate bzw. Jahre werden als ganze berechnet.

#### **Art. 5**

Weitere  
Bestimmungen

<sup>1</sup> Die Gebühren und Auslagen werden in Verfügungsform durch den Gemeinderat bzw. die Verwaltung in Rechnung gestellt:

- a) bei Gesuchen nach Eintritt der Rechtskraft des Entscheids der Behörde (Festsetzung der Gebühr im Entscheid)
- b) im Anschluss an die amtlichen Verrichtungen
- c) mit der Bewilligung für die Benützung des öffentlichen Grundes, spätestens nach Beendigung der Inanspruchnahme, bei längerer Dauer kann die Gebühr monatlich oder vierteljährlich erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Rechnung wird 30 Tage nach Zustellung zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Rechtsschutz: Gebührenrechnungen der Verwaltung können innert 10<sup>1</sup> Tagen beim Stadtrat angefochten werden. Bei Entscheiden des Stadtrates kann gegen die Gebührenrechnung innert 30<sup>2</sup> Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

#### **Art. 6**

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Durch diese Gebührenordnung wird Anhang 2 der Bauordnung, genehmigt von der Gemeindeversammlung am 16. Dezember 1988, aufgehoben.

<sup>1</sup> Gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement des Gemeinderates vom 11. Oktober 2004

<sup>2</sup> Nach §44 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) seit 1.1.2009

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 31. März 1995.

Für die Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindeammann:

sig. Hanruedi Schnyder

Der Gemeindegemeinderat:

sig. Roland Brogli

Unbenützter Ablauf der Referendumsfrist: 8. Mai 1995

Die Gebührenordnung wird auf den 9. Mai 1995 in Kraft gesetzt.